

# Gemeinde Pfronten

---

## Hinweise zum Bau von Gebäude- und Grundstücksentwässerungen

- 1) In einer Freispiegelentwässerung sind alle Rohrleitungen mit gleichmäßigem Gefälle zu verlegen, das nicht größer als 5 % gewählt werden sollte. Dadurch wird die Selbstreinigung der Rohre gewährleistet. Für größere Höhenunterschiede sind Abstürze, möglichst innerhalb von Schächten, vorzusehen. Das ideale Gefälle liegt bei ca. 2 %.
- 2) Das Mindestgefälle von Leitungen innerhalb von Gebäuden ist 0,5 %. Außerhalb von Gebäuden beträgt das Mindestgefälle 1:DN (Rohrdurchmesser).
- 3) Ablaufstellen deren Wasserspiegel unterhalb der Rückstauenebene liegen, sind gegen Rückstau zu schützen. Grundsätzlich ist das Abwasser mittels automatisch arbeitender Abwasserhebeanlage rückstaufrei in die öffentliche Kanalisation einzuleiten. Die Rückstauenebene ist in der Regel die Straßenoberkante an der Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation.
- 4) Rückstauverschlüsse anstelle von Hebeanlagen dürfen nur in Ausnahmefällen angewendet werden (siehe Normen).
- 5) Richtungsänderungen und Abzweige müssen  $\leq 45^\circ$  sein. In liegenden Leitungen dürfen Doppelabzweige nicht eingebaut werden.
- 6) Um die Leitungen vor Frosteinwirkungen zu schützen, sollten diese mindestens 1,0 m unter der Geländeoberfläche verlegt werden.
- 7) Reinigungsöffnungen müssen bei Falleleitungen unmittelbar vor dem Übergang in die Sammel- oder Grundleitung angeordnet werden. In den Grundleitungen müssen die Reinigungsöffnungen (Schächte) mindestens alle 20 m, bei Grundleitungen ohne Richtungsänderung ( $DN \geq 150$ ) mindestens alle 40 m angeordnet werden. Die Nennweite der Schächte muss  $\geq DN 1000$  sein. Die Reinigungsöffnungen müssen ständig zugänglich sein. Eine Überschüttung der Kontrollschächte ist nicht erlaubt.
- 8) Die Kontrollschächte müssen mit einem durchgehenden Gerinne ausgebildet werden. Richtungs-, Neigungs- und Querschnittsänderungen der Leitungen sollten immer in den Schächten angeordnet werden. Die Schachtabdeckungen müssen Lüftungsöffnungen aufweisen. Die Ausgleichsringe zur Schachtabdeckung dürfen eine Gesamthöhe von 24 cm nicht überschreiten.
- 9) Bei Wanddurchführungen und Schachtanschlüssen müssen die Rohrverbindungen gelenkig ausgeführt werden, um mögliche Setzungsunterschiede ausgleichen zu können. Die Durchführungsstellen müssen dauerhaft gegen Wassereintritt abgedichtet sein.
- 10) Die Entwässerungsanlage muss wasserdicht sein. Im Inneren von Gebäuden müssen die Leitungen zudem gas- und geruchsdicht sein.
- 11) Die Falleleitungen sind als Lüftungsleitungen über Dach zu führen. Optimale Voraussetzungen für die Wasser- und Luftführung sind gegeben, wenn die Falleitung senkrecht ohne Querschnittsveränderung und ohne Umlenkung verlegt wird. Gemeinsame Falleleitungen für nebeneinander liegende Wohnungen sind nur zulässig, wenn die Schall- und Brandschutzanforderungen eingehalten werden.
- 12) Grund- und Sickerwasser darf nicht in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.
- 13) Dürfen Drainageleitungen in Ausnahmefällen an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden (Genehmigung durch Gemeinde erforderlich), sind die Drainageleitungen vor dem Anschluss an die Kanalisation in einen Schacht mit mindestens 0,5 m tiefem Sandfang einzuführen und rückstaufrei an die Entwässerungsanlage anzuschließen.
- 14) Der Grundeigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte hat die Pflicht, seine Entwässerungsanlage stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.

Für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung gelten folgende europäische Normen:

Die DIN EN 12056 behandelt die Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden einschließlich der Anlagenteile am Gebäude. Die Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden werden in der DIN EN 752 geregelt. DIN EN 1610 muss beim Verlegen und Prüfen von Abwasserleitungen beachtet werden. In Deutschland gelten als zusätzliche Regeln: DIN 1986-3, -4, -30, -32, -33, -100.